

Statuten des Vereins “Naturschutzverein Forchtenstein“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen “Naturschutzverein Forchtenstein“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Forchtenstein. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Aufgaben des Vereines sind insbesondere alle Angelegenheiten, die mit Naturschutz im engeren und weiteren Sinn zusammenhängen, wie:

- a) Eintreten für die Erhaltung und Pflege der Natur als Lebensgrundlage für Tiere, Pflanzen, Pilze und Menschen.
- b) Abwehr der Verseuchung, Vergiftung, Verunreinigung sowie Zerstörung der Natur und Landschaft einschließlich der Gewässer, Luft, Boden und Pflanzen.
- c) Rettung und Schutz bedrohter und nicht bedrohter Tiere, Pflanzen und Pilze.
- d) Erweiterung von Naturparks und Naturschutzgebieten.
- e) Anleitung der Bevölkerung zum Verständnis der Erhaltung und Pflege der Natur als Lebensgrundlage für Tiere, Pflanzen, Pilze und Menschen.
- f) Die Förderung von Umwelt-, Natur- und Artenschutz durch Verbreitung nachhaltiger Lebensweisen und Naturwissen.
- g) Wissenschaftliche Bearbeitung von Naturschutz-relevanten Themen, sowie die Durchführung von sich daraus ergebenden Arbeiten.
- h) Kooperation mit ExpertInnen, Vereinen, Ämtern, Institutionen und Gemeinden.
- i) Die Durchführung von Naturschutz-relevanten Projekten allein oder in Kooperation mit Partnern im Burgenland und im pannonischen Raum.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

Als ideelle Mittel dienen:

1. Informationsveranstaltungen aller Art, wie Vorträge, Versammlungen, Diskussionsveranstaltungen, Informationsstände, Seminare, Naturexkursionen, Wanderungen, und Naturraumpflegeaktionen.
2. Motivation zur ehrenamtlichen Mitarbeit zur Erreichung des Vereinszwecks.
3. Kooperation mit umgebenden Kindergärten, Schulen und Volkshochschulen, Universitäten, Altersheimen etc., Kooperation mit Firmen, Schulungen für spezielle Leistungsträger.
4. Publikationen aller Art, wie: Herausgabe interner und externer Mitteilungsblätter, Betrieb einer Website,

Herstellung von Broschüren, Büchern, Informations- und Dokumentationsmaterialien aller Art wie: Tonträger, Filme, Videos, Fotos sowie jegliche Form von Öffentlichkeitsarbeit.

5. Beschaffung und Betrieb von Objekten im Sinne der praktischen Erforschung, Erprobung und Präsentation des Vereinszweckes.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und Unterstützungsbeiträge.
2. Erträge aus Veranstaltungen, Vorführungen, Vorträgen, Naturexkursionen, die der Vermittlung der Inhalte des Vereinszweckes dienen.
3. Spenden, Sammlungen, Subventionen aus öffentlichen und privaten Mitteln, Sponsoreneinnahmen, Vermächtnisse, Schenkungen.
4. Erträge aus dem Verkauf und der Vermietung von selbsterzeugten und erworbenen oder in Kommission überlassener Produkte/Waren wie Videos, Filme, Dias, Fotografien, Tonträger, Informationsmaterialien, Werbematerial, Publikationen, Pflanzenprodukte u.ä., die der Vermittlung der Inhalte des Vereinszweckes dienen.
5. Finanzielle Abgeltung naturschutzrelevanter Leistungen gegenüber Dritten.
6. Bei allen diesen Mitteln muss darauf geachtet werden, dass die gesamte Tätigkeit ausschließlich auf die Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes eingestellt ist, und nur jene Tätigkeiten ausgeübt werden, ohne die die genannten Zwecke nicht erreichbar wären, und die Tätigkeit darf zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist. Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch zweckfremde Vereinsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Allfällige Ansprüche aus einem Vertrag zwischen dem Verein und einem Vereinsmitglied (z.B. Werk-, Dienstverträge etc.) bleiben davon unberührt. Ebenso sind gesetzliche Bestimmungen und andere Berufsvorbehalte zu beachten.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch ehrenamtliche Mitarbeit fördern. Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch einen Unterstützungsbeitrag finanziell unterstützen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen werden, die die Vereinsziele unterstützen.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die

Generalversammlung.

4. Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den / die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Allfällige Abmachungen aus einem Vertrag (z.B. Werk-, Dienstverträge, etc.) zwischen dem Verein und einem Vereinsmitglied, bleiben hiervon unberührt.

3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.

2. Das Teilnahmerecht an der Generalversammlung sowie das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

3. Die ordentlichen Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren.
Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

4. Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

5. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, Beitrittsgebühr und Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung zu beschließenden Höhe pünktlich zu bezahlen. Außerordentliche Mitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Unterstützende Mitglieder haben einen vom Vorstand festgesetzten Mindestunterstützungsbeitrag zu leisten. Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragspflicht befreit.

6. Der Verein haftet den Mitgliedern für Schädigungen aus der Teilnahme von Veranstaltungen nur bei grob fahrlässigem Verhalten der Veranstaltungsleiter und nur subsidiär für diese. Die Teilnahme an Veranstaltungen erfolgt auf eigenes Risiko und unter selbstverantwortlicher Abschätzung möglicher Schädigungen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

die Generalversammlung (§§ 9 und 10)

der Vorstand (§§ 12 und 14)
der/die RechnungsprüferIn (§§ 16)
das Schiedsgericht (§§ 17).

§ 9 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.

2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der organisatorischen Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG)
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

binnen vier Wochen statt.

3. Zu jeder ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder durch Aushang am Vereinssitz einzuladen.

4. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator .

5. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter der Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einlangen.

6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

7. Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

8. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

9. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der 1. Obfrau/mann, in dessen/deren Verhinderung die/der 2. Obfrau/mann. Wenn auch diese/r verhindert ist, so hat das älteste anwesende ordentliche Vereinsmitglied den Vorsitz zu übernehmen.

§10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes und als solche das oberste Vereinsorgan. In ihre Kompetenz fallen alle wichtigen und außergewöhnlichen Angelegenheiten. Die Generalversammlung entscheidet daher insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. Beschlussfassung über den Voranschlag;
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;

5. Entlastung des Vorstands;
6. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge ;
7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
10. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, und zwar aus 1. Obfrau/mann und 2. Obfrau/mann.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Sie währt auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.
3. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Funktionsdauer aus, so hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Die Funktionsdauer des Ersatzmitgliedes endet mit der Funktionsdauer des übrigen Vorstandes.
4. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
5. Der Vorstand wird von einem Vorstandsmitglied einberufen. Die anderen Vorstandsmitglieder müssen schriftlich oder mündlich verständigt werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und anwesend sind.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
10. Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Generalversammlung, im Falle des Rücktrittes eines einzelnen Vorstandsmitgliedes auch an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt wird erst durch die Wahl eines neuen Vorstandes bzw. Kooptierung eines Ersatzmitgliedes wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - (a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
 - (b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - (c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
 - (d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

- (e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (f) Aufnahme und Ausschluss von organisatorischen und unterstützenden Vereinsmitgliedern;
- (g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

2. Die Tätigkeit als Vorstandsmitglied ist ehrenamtlich.

3. Soweit Vorstandsmitglieder mit Arbeiten betraut werden, die über ihre Vereinsfunktionen hinausgehen, haben sie diese Leistungen (wie andere Mitglieder oder außenstehende Personen auch) dem Verein gegenüber werk- oder dienst-vertraglich abzurechnen.

4. Auch Vorstandsmitglieder können Angestellte des Vereins sein.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Die/der 1. Obfrau/mann ist das höchste Leitungsorgan. Ihm/ihr obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.

2. Sie/er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

3. Bei Gefahr im Verzug ist der/die 1. Obfrau/mann berechtigt, auch bei Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit die Unterschrift der 1. oder 2. Obfrau.

5. Verträge, die eine finanzielle Verpflichtung oder die Aufgabe von geldwerten Rechten des Vereines mit sich bringen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit die Unterschriften von beiden Personen im Vorstand: 1. und 2. Obfrau/mann.

6. Weiters obliegt es dem/der 1. Obfrau/mann für die Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichtes und die Erstellung von Tagesordnungen für die Generalversammlungen zu sorgen.

7. Die/der 2. Obfrau/mann hat den/die 1. Obfrau/mann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.

8. Die/der 2. Obfrau/mann überwacht die gesamte Geldgebarung des Vereins, und hat jährlich einen Finanzbericht und den Jahresabschluss zu erstellen.

9. Die/der 2. Obfrau/mann tritt im Falle einer Verhinderung der/des 1. Obfrau/mann, an deren/dessen Stelle.

§ 13 Die Geschäftsführung

1. Es kann eine Geschäftsführung vom Vorstand bestellt werden. Diese hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich.

2. Die Tätigkeiten der Geschäftsführung sind entsprechend der Kriterien der Ausübung entweder werk- oder dienstvertraglich mit Beschluss des Vorstands festzulegen.

3. Die Geschäftsführung hat die Pflicht zur regelmäßigen Berichtslegung gegenüber dem Vorstand (Teilnahme an Vorstandssitzungen mit Antrags- und Rederecht).

4. Die Geschäftsführung kann auch mit einer Vorstandsfunktion zusammenfallen.

5. GeschäftsführerInnen müssen ordentliche Mitglieder sein.

§ 15 Der/die RechnungsprüferInnen

1. Von der Generalversammlung werden zwei RechnungsprüferInnen auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Funktionsdauer währt jedenfalls bis zur Wahl eines/r neuen Rechnungsprüfers/in. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und der Finanzberichte. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt ihre Funktion durch Enthebung (Abs.4) oder Rücktritt (Abs.5).
4. Die Generalversammlung kann jederzeit mit einfacher Mehrheit eine/n RechnungsprüferIn ihrer Funktion entheben. Für den Fall, dass diese/r gerade einem Prüfungsauftrag nachkommt, ist ihre/seine Enthebung aus wichtigen Gründen und mit Zweidrittelmehrheit möglich.
5. Der/die RechnungsprüferIn kann jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären, der an den Vorstand zu richten ist. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines/r Nachfolgers/in wirksam. Der Rücktritt zu einem Zeitpunkt in dem er/sie einen Prüfungsauftrag übernommen hat, ist erst mit Vorliegen eines schriftlichen Prüfberichtes möglich.

§16 Versöhnungsteam – Schiedsgerichtsvereinbarung

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das Vereinsinterne Versöhnungsteam/ Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Versöhnungsteam/Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese haben sich innerhalb von sieben Tagen auf einen Vorsitzenden des Versöhnungsteams/Schiedsgerichts zu einigen, der auch ordentliches Mitglied zu sein hat. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§18 Auflösung des Vereines - Wegfall des Vereinszweckes

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - den/die LiquidatorIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Das verbleibende Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen.
4. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das Verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.
5. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach der Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.